

berücksichtigt. Verf. kritisiert insbesondere die unzulängliche Ablesungsmethode. Er kommt zum, auch nach Ansicht des Ref., einzig möglichen Schluß bezüglich der L.F.R., daß die Methode bisher nicht brauchbar ist, daß aber verschiedenes dafür spricht, daß das der Methode zugrunde liegende Prinzip tatsächlich vorhanden ist.

*Riebeling* (Hamburg).

**Littmann: Resultate psychiatrisch-neurologischer Gutachtertätigkeit im Felde.** Vjschr. schweiz. San.offiz. 17, 77—80 (1940).

Es handelt sich um eine Statistik von forensisch-psychiatrischen Begutachtungen im schweizerischen Heere. Zahlenmäßig am hauptsächlichsten kamen vor unerlaubte Entfernung und Vergehen gegen die Sittlichkeit. Bei dem Delikt der unerlaubten Entfernung wurde häufig Alkoholeinfluß festgestellt, bei den Sittlichkeitsverbrechen handelte es sich vielfach um Psychopathen.

*B. Mueller* (Heidelberg).

### **Kriminologie. Kriminalbiologie. Poenologie.**

**Strube: Wieviel Vorbestrafte gibt es in Deutschland?** Bl. Gefängnisrde 71, 197 bis 199 (1940).

An Hand der Reichskriminalstatistik für das Jahr 1937 errechnet der Verf., daß es in Deutschland 274450 Zuchthausbestrafte, 1701530 Leichtbestrafte und 695330 Vorbestrafte mittlerer Kriminalität, mithin insgesamt 2671310 Vorbestrafte gibt. Diese Zahl verringert sich aber durch die schon Vorbestraften im Berichtsjahr 1937, die der Kriminalstatistik zufolge 38,6% der Verurteilten ausmachten. Es ergibt sich nach diesem Abzug eine Zahl von rund 1,6 Millionen Vorbestraften, die sich in 254000 Frauen und 1386000 Männer aufteilen. Auf die Gesamtbevölkerung umgerechnet ergibt sich, daß jede 31. Person vorbestraft ist. Auf die Geschlechter aufgeteilt, gelangt man zu dem Ergebnis, daß jeder 17. strafmündige Mann und jede 100. strafmündige Frau durch Strafe belastet sein müßte. Der Verf. betont aber zum Schluß, daß die von ihm errechneten Zahlen nur ganz rohe Näherungswerte darstellen.

*H. H. Burchardt.*

**Freiberg, Bruno: Falschspieler und Glücksspieler.** (*Polizeipräsidium, Berlin.*) Arch. Kriminol. 107, 139—142 (1940).

Verf. gibt einige wichtige Hinweise für die Fahndung nach Falschspielern und Glücksspielern. Der Falschspieler tritt nach außen hin möglichst unauffällig auf, etwa als harmloser Kurgast. Hat er Beteiligung zum Kartenspiel gefunden, wird ein „zufällig“ hinzukommender „Geschäftsfreund“ mit ins Spiel genommen, und die Opfer werden gerupft, bis der Falschspieler „plötzlich geschäftlich abberufen“ wird. Der Falschspieler schickt häufig Frauen vor, die auf harmlose Weise die Bekanntschaft eines sogenannten besseren Herrn machen und ihn in geschickter Weise dem Falschspieler zuführen. — Es gibt primitive Methoden des Falschspiels, wie einfaches Zeichnen zwischen zwei Spielern gegen einen dritten, Verraten der Karten durch einen Zuschauer oder Plazierung des Opfers vor einem Spiegel oder blanken Reklameschild, die seine Karten widerspiegeln. — Der gewerbsmäßige Falschspieler arbeitet aber meist mit präparierten Kartenspielen. Bei den sogenannten gezinkten Karten ist an Einstichen, Rädierungen oder Farbstiftstrichen im Rückenmuster der Karte der Wert zu erkennen. Oder er benutzt sogenannte Keilkarten mit konkav oder konvex beschnittenen Rändern, aus denen er dann beim Mischen die hochwertigsten herausziehen kann. Es werden bei Würfelspielen auch einseitig mit Blei gefüllte Würfel oder Würfel, auf denen einzelne Zahlen öfter vorkommen, benutzt. — Immer als Falschspiel anzusehen ist das Spiel „Kümmelblättchen“, dessen Spielregeln vom Verf. im einzelnen beschrieben werden. Der Trick besteht hierbei in einer geschickten Vertauschung der Gewinnkarte mit einer anderen Karte. — In seinen weiteren Ausführungen zählt der Verf. für den in der Glücksspielmaterie arbeitenden Kriminalbeamten die hauptsächlichsten Erkennungszeichen der gebräuchlichsten Glücksspiele, wie „Meine Tante — Deine Tante“, „Schlesische Lotterie“, „Poker“, „Rommé“, „Mauscheln“ usw., auf. Ganz allgemein ist beim Glücksspiel die Entscheidung unabhängig

von Geschicklichkeit oder Berechnung des Spielers und rein auf den Zufall abgestellt. — Die Untersuchung mechanischen Spielgeräts zum Nachweis des Falschspiels muß grundsätzlich durch einen Sachverständigen erfolgen. Es ist wichtig, das Gerät mit größter Vorsicht zu transportieren. Ob mit falschen (an der Gewinnseite mit Blei gefüllten) Würfeln gespielt wird, kann auch der Polizeibeamte leicht feststellen, wenn er den Würfel mehrmals in ein tiefes, mit Wasser gefülltes Gefäß wirft. *Buhtz.*

**Reitberger, L.: Brandstifter, Erfahrungen aus der staatsanwaltlichen Praxis in Bayern.** Arch. Kriminol. 105, 57—69 u. 114—119 (1939).

Der Verf. erklärt seine Absicht, ein landschaftliches Gegenstück zu liefern zu dem von Klaar (vgl. diese Z. 29, 624) veröffentlichtem Aufsatz „Erfahrungen mit einer pommerschen Brandstifterbande“. Die Statistik der verurteilten Brandstifter zeigt nur einen kleinen Bruchteil der aufgetretenen Fälle. Der 1. Abschnitt des Aufsatzes „Die Persönlichkeit der Brandstifter“ zerfällt in die Unterabteilungen: „Geistesranke und psychopathische Brandstifter“, „Jugendliche Brandstifter“, „Brandstifter aus Rache, Jähzorn u. ä.“ und „Beauftragte Brandstifter“. In einem 2. Abschnitt wird „Der äußere Anlaß zur Brandstiftung“ behandelt, in dem auch die „Hemmungen, die dem Brandstiftungsentschluß entgegenwirken“, einer Prüfung unterzogen werden. Weitere Abschnitte untersuchen „Die Vorbereitung der Brandstiftung“, „Das Verhalten des Brandstifters während des Brandes“, „Das Verhalten des Brandstifters nach dem Brande“ und „Geständnisse und Strafprozessuales“. In einer „Zusammenfassung“ stellt der Verf. folgende Forderungen auf: 1. Feststellung von Tatsachen, um die Gemüts- und Willensanlagen der als mögliche Brandstifter in Betracht kommenden Personen zu ergründen. 2. Alle noch so unmöglich scheinenden äußeren Anlässe müssen in Betracht gezogen und den festgestellten Persönlichkeitsmerkmalen entgegengehalten werden. 3. Genaueste Beobachtung und Überwachung aller Beteiligten. 4. Über die Brandstiftungen sollten nicht Gerichte entscheiden, bei denen das Laienelement überwiegt. 5. Die gesamte Briefschaft des verhafteten Beschuldigten müßte von der Amtsperson überwacht werden, die das Verfahren in der Hand hat. — Endlich müßten viele alte, noch ungeklärte Fälle geklärt werden. — Eine Auswertung der Erfahrung anderer Autoren würde der Arbeit des Verf. nützlich gewesen sein. *Többen.*

**Hucko: Die Kriminalität des Provisionsvertreters. (Ein soziales Problem.)** Kriminalistik 14, 126—127 u. 135—137 (1940).

Der Beruf des Provisionsvertreters hat besonders in den Jahren 1919—1932 zahlenmäßig einen starken Aufschwung genommen. Soziologisch ist er gekennzeichnet durch große Unterschiedlichkeit im fachlichen Können, in der kaufmännischen Leistung und in der charakterlichen Eignung. Wirtschaftlich ist seine Stellung vielfach sehr unsicher, da der Unternehmer sog. „freie“ Reisevertreter lediglich gegen Zahlung einer Provision, aber ohne sonstige soziale Sicherung für sich arbeiten läßt. Die steuerlichen und Sozialversicherungslasten haben diese Vertreter selbst zu tragen. Im Laufe der Zeit haben sich unter ihnen zwei Gruppen herausgebildet: Der Gewerbevertreter und der Privatvertreter. Der Erstgenannte sucht Warenbestellungen bei verschiedenartigen Gewerbetreibenden und ist wegen des fortlaufenden Bedarfes an Waren in seiner Existenz günstiger gestellt. Der Zweitgenannte sucht durch Besuche in Privathaushalten Aufträge zu bekommen. Infolge mangelnden Betriebskapitals beginnt die Tätigkeit der Provisionsvertreter meist mit Verschuldung. Der wirkliche Reinverdienst ist oft außerordentlich gering, so daß sich die Lebenshaltung ihrer Familien manchmal kaum von der Lage der Wohlfahrtunterstützten unterscheidet. Aus diesen schwierigen sozialen Verhältnissen heraus und mancherlei Mängeln in dem Geschäftsgebaren entwickeln sich vielfach kriminelle Entgleisungen, die in erster Linie auf dem Gebiet des Betruges und der Urkundenfälschung liegen. Dies wird an praktischen Beispielen erläutert. Abschließend wird betont, daß zur Vermeidung und Herabminderung dieser Kriminalität eine soziale Förderung des Berufsstandes der Provisionsvertreter notwendig ist.

*Schrader (Halle a. d. S.).*

**Erkkilä, S.: Statistisch-kriminologische Untersuchung über Ausführungsweise von Mord und Totschlag in Finnland in den Jahren 1885—1938.** Acta Soc. Medic. fenn. Duodecim, B 28, H. 3, 66—76 (1940).

Einleitend weist Verf. u. a. darauf hin, daß die Zahl der schwersten Verbrechen gegen das Leben in dem Jahr 1925 etwa 30mal so zahlreich wie in Schweden, in den Jahren 1923—1924 etwa 20mal größer als in Norwegen, 1905—1914 etwa 19mal größer als in Dänemark war. Nachdem das kulturelle und wirtschaftliche Niveau, Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit, juristische und rechtsmedizinische Auffassung in diesen skandinavischen Ländern ungefähr den finnischen Verhältnissen entsprechen, muß im finnischen Charakter etwas gelegen sein, was die übermäßige Gewaltkriminalität erklärt. Den Jahresberichten des Medizinalamtes entnahm Verf. alle wegen Mordes und Totschlages vorgekommenen gerichtlichen Obduktionen in den Jahren 1885—1894 (10 Jahre vor Inkrafttreten des geltenden Strafgesetzes), 1895—1904 (den nächsten 10 Jahren), 1905—1914 (Generalstreik bis zum Beginne des Weltkrieges), 1915—1919 (Weltkrieg, finnischer Befreiungskrieg, Nachkriegsregelungen), 1920—1938. 3 Tabellen im Texte. Die absolute Zahl der Verbrechen mittels stumpfer Waffe weist geringe Schwankungen auf, ihre Verhältniszahl seit 1905 stark abgesunken. Höchstzahlen betreffen scharfe Waffe (finnisches Messer), 1905—1914 fast 58%. Ziffern für Schußwaffen nahmen 1905 plötzlich zu, noch mehr 1917—1918, erst seit 1934 deutliche Abnahme. Absolute Zahl der Giftmorde sehr gering, mit bedenklicher Zunahme 1936—1937, was auf die zahlreich konstatierten Fälle von Kindervergiftung beruht und damit, daß mit der Entwicklung der Toxikologie in den letzten Jahren immer mehr derartige Fälle an den Tag gebracht wurden. Bemerkenswerterweise war die Zahl der Verbrechen gegen das Leben während der Geltungsdauer des Alkoholverbotsgesetzes (1923—1929) sehr groß, was Verf. auf den Genuß starker und oft unreiner Spirituosa, auf die ständig weiter entwickelte Organisation des Alkoholschmuggels und -verkaufes, sowie damit zusammenhängende Demoralisierung des Volkes zurückführt. Bei dieser Gelegenheit erwähnt Verf., daß die Zahl der chronischen Alkoholiker in den meisten Irrenanstalten Finnlands während dieser Jahre nicht abgenommen hat. Das Verhältnis zwischen männlichen und weiblichen Opfern ist 8,6 : 1. Es ist sehr wahrscheinlich, daß bei den weiblichen Verbrechern gegen das Leben verhältnismäßig viel öfters psychische Störungen vorkommen. Die Zahl der von Frauen verübten Verbrechen gegen das Leben weicht quantitativ sehr bedeutend von der Anzahl der männlichen Verbrecher ab, woraus Verf. schließt, daß sich in der Natur der Frau mehr hemmende Eigenschaften finden.

Alexander Pilcz (Wien).

**Mueller, B.: Der Beweiswert von Geständnissen.** (Inst. f. Gerichtl. Med., Univ. Heidelberg.) Med. Klin. 1941 I, 7—9.

Der Verf. geht von der weitverbreiteten Auffassung aus, daß ein Strafverfahren nach Ablegung eines Geständnisses abgeschlossen sei; bei der kommenden Gerichtsverhandlung werde nur noch das Strafmaß bestimmt. Im Mittelalter war freilich beim Fehlen von unmittelbaren Tatzeugen eine Verurteilung nur möglich auf Grund eines Geständnisses. In der Aufklärungszeit ist jedoch an die Stelle der Verurteilung ausschließlich auf Grund des Geständnisses der Indizienbeweis getreten. Als Indizien kommen neben dem Geständnis Zeugenaussagen, Tatortbefunde und durch Sachverständige erhobene Untersuchungsergebnisse in Frage. Wenn der Richter die Verurteilung nur auf das Geständnis gründet, muß er sich davon überzeugen, daß das Geständnis richtig oder wenigstens glaubwürdig ist. Das Geständnis allein kann schon deshalb nicht immer als vollgültiger Beweis für die Schuld des Beschuldigten angesehen werden, weil es falsch sein kann und weil es, obwohl vielleicht an sich richtig, vor oder in der Hauptverhandlung jederzeit zurückgenommen werden kann. Als Quellen für falsche Geständnisse kommen zunächst Psychosen in Betracht, vor allem die melancholischen Zustandsbilder, die dann falsche Selbstbezeichnungen hervorrufen. Mitunter gestehen gewiegte Rechtsbrecher ein unbedeutendes Delikt ein, um sich ein Alibi für

eine schwere Straftat zu verschaffen. Gelegentlich werden Selbstbezüglichungen vorgebracht, um einen anderen aus Rache mit hineinzureißen; auf der anderen Seite auch, wenngleich seltener, um die Ehefrau, die Eltern oder einen Freund zu decken. Bei Geständnissen auf dem Sterbebett ist vor allem zu untersuchen, ob der Sterbende noch Herr seiner Sinne war. Auf jeden Fall darf auch beim Vorliegen eines Geständnisses nicht von weiteren Ermittlungen abgesehen werden, die sich später nicht mehr nachholen lassen. Ruhige Aussprache des Arztes mit dem Beschuldigten führt oft näher an die Wahrheit heran, weil der angebliche Täter im Arzt vor allem den Helfer sieht und daher vielfach offener mit ihm zu reden geneigt ist. *Heinr. Többen (Münster).*

**Espenschied: Ein eigenartiges Verbrechenmotiv. (Ein Beitrag zur Kriminalität der homosexuellen Frau.)** *Kriminalistik* 14, 137—139 (1940).

Eine schon als Jugendliche vielfach vorbestrafte Lesbierin betrog unter Ausbeutung eines 10 Jahre vorher erlittenen Unfalls einen alten Pensionär um 12000,— Mark, indem sie ihm einen beim Reichsgericht laufenden Prozeß, der ihr angeblich 40000,— Mark Schadenersatz einbringen sollte, vorspiegelte. Sie wohnte mit einer anderen, ebenfalls schwer vorbestraften Lesbierin, mit der sie seit Jahren innige Liebe verband und für die sie das ergaunerte Geld zur Pflege ihrer kranken Mutter und Erziehung ihres Sohnes opferte, zusammen. Auf eine Anzeige des Geschädigten verließ sie heimlich ihre Partnerin und verbarg sich mit einer anderen Lesbierin im Haus einer dritten. Aus Rache und Eifersucht wurde sie hier von ihrer früheren Freundin aufgespürt und denunziert. Sie wurde verhaftet und erhielt  $3\frac{1}{2}$  Jahre Zuchthaus. Ihre frühere Freundin, die sie immer noch „unendlich liebte“, konnte die jahrelange Trennung von ihr nicht ertragen. Schon die bloße Vorstellung, sie jahrelang nicht zu sehen, brachte sie angeblich zur Verzweiflung. Um daher mit ihr „wenigstens die gleiche Luft zu atmen“, beging sie einen sinnlosen Manteldiebstahl, um in die gleiche Strafanstalt eingeliefert zu werden und sie so wiederzusehen. Sie erhielt  $1\frac{1}{2}$  Jahre Zuchthaus, wurde aber in einer anderen Strafanstalt untergebracht. *Weimann (Berlin).*

**Tavares de Almeida, A.: Die Strafrage der Homosexuellen.** *Arch. Soc. Med. leg. e Criminol. S. Paulo* 9, 91—104 (1938) [*Portugiesisch*].

Um die Homosexualität zu erklären, wird auf die psychogenetische Darstellung von Freud verwiesen. Anschließend wird der Homosexualismus als unmoralisch, anti-ökonomisch, schädlich und gefährlich bezeichnet, was auch im einzelnen begründet wird. Verf. verbreitet sich darüber, daß dieses Laster in Brasilien weit verbreitet ist und Vorkehrungen getroffen werden müssen, entsprechende Strafen im neuen Strafgesetzbuch vorzusehen. Daß solche Strafen darin bis heute noch nicht enthalten sind, wird auf das Fehlen von statistischem Material zurückgeführt. Dadurch, daß Strafen nicht genau festgelegt wurden, nahm der Homosexualismus immer weiteres Ausmaß an. Anschließend wird betont, daß der Homosexuelle kein Verbrecher ist, sondern ein Kranker oder Degenerierter. Es werden dann verschiedene Autoren zitiert, die sich mit der Definition des Homosexualismus beschäftigen. Ferner wird auf den Unterschied in der Beurteilung des passiven und aktiven Partners hingewiesen. Verschiedene Autoren werden genannt, die teils die Homosexuellen für verantwortlich, teils für vermindert verantwortlich halten. Beispiele aus den Strafgesetzbüchern von New York usw. bilden die Grundlage für einen Gesetzesvorschlag für das brasilianische Strafgesetzbuch. Es wird bei Festsetzung der Strafen unterschieden zwischen Verleitung zum Homosexualismus durch Gewalt oder Verleitung von Personen unter 14 Jahren. Falls eine pathologische oder degenerative Veranlagung vorliegt, kann statt Strafe Sicherungsverwahrung angeordnet werden. Übereinstimmend wird anerkannt, daß weiblicher Homosexualismus nicht als strafbar zu betrachten ist. Abschließend wird eine Vermehrung der Strafen, aber auch eine intensivere Menschlichkeit bei der Anwendung gefordert. *José Fernandes (Berlin).*

**Wenzel, Eberhard: Erfahrungen mit 184 Sterilisationsgutachten über angeborenen Schwachsinn.** (*Psychiatr. u. Nervenklin., Univ. Breslau.*) Psychiatr.-neur. Wschr. 1940, 435—440.

Die Frage der Anwendung von Sicherungsmaßnahmen gegen einen Rückfall ist dort, wo kriminelle Tendenzen in früher Jugend zutage treten, so daß eine Entwicklung zum Gewohnheitsverbrecher zu befürchten ist, durch das Jugendwohlfahrtsgesetz geordnet worden. Schwierigkeiten entstehen aber dann, wenn das Alter die Anordnung der Fürsorgeerziehung nicht mehr möglich macht, oder die Erziehungsmittel der Fürsorgeerziehung bereits erschöpft sind. Dieser Frage wird auf Grund einer Reihe von Fällen nachgegangen, die aus dem Material der kriminalbiologischen Untersuchungsstelle des Jugendgefängnisses Heilbronn ausgewählt sind. Verf. nimmt eine Gliederung in 2 Teile vor. Der erste behandelt Fälle, bei denen das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz von 1924 eine wesentliche Rolle spielt. Bei den Fällen des 2. Teiles kommt nach ihrem Alter und ihrer Natur die Anwendung des RJWG. nicht mehr in Frage. Als Mangel in der Behandlung der erstgenannten Fälle rügt Verf. eine wenig zielbewußte Anwendung des RJWG. und eine zaghafte Form der Bestrafung. Er fordert gegebenenfalls eine exemplarische Bestrafung; hierbei denkt er an den jetzt vielfach diskutierten Jugendarrest und eine wirksame Ausnützung der gesetzlich verfügbaren Erziehungsmittel. Für die Fälle des im 2. Teil behandelten Materials bestehen, um einer weiteren Entwicklung der kriminellen Tendenzen Einhalt zu gebieten, 2 Möglichkeiten: 1. In summarischer Weise eine der beschreibbaren Obergrenze entsprechend lange Strafzeit auszusprechen und ihre Kürzung der bedingten Begnadigung nach Maßgabe des Erfolges zu überlassen. 2. In exakter Weise vorzugehen, nämlich auf dem Wege der unbestimmten Verurteilung. Beide Möglichkeiten werden nach ihrer Erfolgsaussicht und Zweckmäßigkeit eingehend betrachtet. *Dübittscher (Berlin).*

**Sand, Knud: Die legale Kastration. 10jährige Erfahrungen in Dänemark.** (*Rettsmed. Inst., Univ., København.*) Nord. Med. (Stockh.) 1940, 779—788, 893—904, 1029—1038 u. engl. Zusammenfassung 1038—1039 [Dänisch].

Die Idee, von der das dänische Gesetz ausgeht, hat nichts mit Vergeltung oder Strafe zu tun, sondern ergab sich aus biologisch-psychiatrischen und kriminologischen Erfahrungen sowie aus rationalen und humanen Gesichtspunkten. Hieraus folgte die dreifache Aufgabe, das Individuum vom abnormen Trieb zu befreien und die Gemeinschaft gleichzeitig vor seinen Angriffen und seinen Nachkommen zu schützen. Das dänische Gesetz trat am 1. VI. 1929 in Kraft und wurde nach 5jähriger Geltung mit einigen Abänderungen versehen und erneuert. Es beruht unter anderem auf der Erkenntnis, daß sich die Ergebnisse der Tierversuche nicht ohne weiteres auf den Menschen übertragen lassen, weil es sich hier um ein höchst verwickeltes Zusammenspiel physischer und psychischer, endogener und exogener Faktoren handelt. Entscheidende Faktoren liegen auch im Milieu, in der sozialen Lage und in der Indikation. So würde es z. B. zu ganz verkehrten Auffassungen führen, wollte man allgemeine Schlußfolgerungen ableiten von Erfahrungen, die ausschließlich an Kriegskastraten (Hodenverletzungen) gewonnen wurden, wie es wiederholt geschah, namentlich veranlaßt durch die an sich äußerst wertvollen Arbeiten von J. Lange. Die Berichte über Kastration aus medizinischer Indikation, durch Kriegsverletzung oder für andere Zwecke (religiöse Sekten, Sänger, Eunuchen) konnten demnach keine Erfahrungen für eigentlich kriminaltherapeutische Erfolgsaussichten beibringen. Denn nicht nur die biologischen, sondern auch die psychologischen Voraussetzungen sind durchaus andere. Wenngleich das neue dänische Gesetz (1935) gegenüber dem alten auch eine Zwangskastration für Sittlichkeitsverbrecher kennt, so bleibt doch das Prinzip der Freiwilligkeit gewahrt, vor allem, weil der Zwang nicht selten auch andere als die beabsichtigten Folgen hat. Der Zwangsparagraph wurde bisher überhaupt noch nicht angewendet, jedoch in 8 Fällen vorbehalten. Von diesen haben sich seither bereits 6 zur K. gemeldet; die K. wurde bei 5 Fällen mit gutem Erfolg durch-

geführt, die schon probeentlassen sind; 2 weigern sich bisher noch. Das gesamte Material umfaßt 190 Fälle, die in der Regel, seit 1935 obligatorisch, wiederholt, und zwar schon in den ersten Monaten nach der Operation nachuntersucht wurden. Dabei zeigte sich, daß gerade die kriminogenen Faktoren zu den ersten gehören, die rasch ablassen und verschwinden. Auf Grund dieser Erfahrungen wurden bei aller Vorsicht schon in früheren Stadien Bewährungsproben und Entlassungen vorgenommen. Von 30 frühzeitigen Nachuntersuchungen wurden 12 in der Psychopathenverwahranstalt vorgenommen, davon waren 6 frühentlassen, von denen bisher nichts Nachteiliges zu berichten ist. Unter den Sittlichkeitsverbrechern wurden diejenigen, welche schon vor der K., von dem isolierten Defekt abgesehen, normale Persönlichkeiten waren, rasch zu brauchbaren Arbeitsmenschen. Die Gesamtgruppe aller Kastrierten (190 Fälle) verteilt sich auf alle sozialen Schichten, angefangen von sozial tief herabgesunkenen Gruppen (Willenlose, Schwachsinnige, Alkoholiker, chronisch Invalidisierte) über eine große Gruppe der Mittelklassen bis zu einer kleineren Gruppe sozial hochstehender Personen. Am stärksten sind die Altersklassen zwischen 30 und 40 und die der beiden benachbarten Jahrzehnte besetzt, die überwiegende Mehrzahl ist unverheiratet (148). Von den 190 Fällen waren 82 Schwachsinnige, 11 Schwachbegabte, 57 Psychopathen, 4 Geistesranke, 2 Epileptiker und 34 andere (nichtpsychopathische) Sexualabnorme. Ferner waren von den 190 Fällen nur 31 nicht bestraft, 56 einmalig und 103 mehrfach bestraft, davon 57 zu wiederholten Malen. Überwiegend handelte es sich um Sittlichkeitsverbrechen aller Art mit Ausnahme von Lustmord. Während sich Exhibitionismus und homosexuelle Handlungen gleichmäßig über die 3 Gruppen der Schwachsinnigen, Psychopathen und sexuell Abnormen verteilen, überwiegen Sittlichkeitsverbrechen, begangen an Mädchen sowie an Knaben und Mädchen und die schweren Begehungsformen (Inzest, Notzucht) bei den Schwachsinnigen, die hiernach als die gefährlichsten Sittlichkeitsverbrecher gekennzeichnet sind. Die Begehungsformen dieser Gruppe sind überhaupt mehr polymorph (polytrop); sie sind gegenüber den Psychopathen und deren raffinierteren Taten mehr wahllos. Eigentliche Perversionen sind dementsprechend auch bei ihren homosexuellen Angriffen selten. Bei den Psychopathen ist die dominierende Sexualität gleichsam nicht absolut, sondern nur auf dem Hintergrund der psychopathischen Haltlosigkeit und Charakterabnormität zu verstehen. Die anders Sexuell-Abnormen sind durch keine psychischen Abwegigkeiten gekennzeichnet. Die Nachuntersuchungen ergaben, daß der Organismus bald ein neues innersekretorisches Gleichgewicht herstellt. Es gibt keinen einheitlichen Kastratentyp, dieser ist vielmehr abhängig von der ursprünglichen Körperkonstitution. Eigentliche Beschwerden verursachte nur die Schweißsekretion; doch waren diese gering und bekämpfbar. Die Operierten sind bei normaler Bekleidung jedenfalls für den Nichtfachmann als solche nicht erkennbar. Die betont männlichen und speziell schöpferischen seelischen Eigenschaften werden wohl allgemein herabgesetzt, allein die Kastrierten erleiden dadurch in dem Bereich, den ihnen das Leben zugewiesen hat, keinen Abbruch, denn es handelt sich um Personen ohne hervorragende seelische Eigenschaften. Die schwachen und mittelmäßigen Eigenschaften erfahren keine wesentliche Beeinträchtigung, insbesondere bleibt bei diesen Personen die Arbeitstüchtigkeit erhalten. Depressive Verstimmungen sind im Gegensatz zu Kastrierten aus anderer Indikation äußerst selten. Die Angst vor neuen Gesetzesübertretungen und Katastrophen verschwindet. Der einzige Fall mit melancholischer Phase hatte schon vor der K. an manisch-depressivem Irresein gelitten. Bei den Schwachsinnigen wird die Gewalttätigkeit und Aggressivität herabgesetzt, bei den Psychopathen tritt eine gewisse Ausgewogenheit, seelische Beruhigung und Umgänglichkeit zutage, Neigungen zu Affektexplosionen werden gebessert oder verschwinden. Vor allem verschwindet die früher beherrschende sexuelle Phantasie und damit auch die Triebfeder für sexuelle Ersatzhandlungen. Tief verankerte seelische Abnormitäten auf anderen Gebieten bleiben natürlich bei dieser Gruppe bestehen,

doch zeigen sich hier wie beim Gesamtmaterial keinerlei wesentliche nachteilige Folgen. Gerade im Hinblick auf diese psychischen Wirkungen unterscheidet sich die freiwillige K. von der unfreiwilligen. Je freier und spontaner die Operation gewünscht wurde, desto besser das sozialtherapeutische Ergebnis. Viele preisen die sexuelle und seelische Beruhigung, fühlen sich befreit von der ständigen Angst vor Strafen und bemerken, daß sie sich jetzt auf nützlichere Dinge konzentrieren können. Die Bedeutung der Beschwerden wird durch diese Wohltaten im Gesamteindruck völlig überschattet. Dazu kommt noch die Beseitigung der großen Gefahr für die Rechtssicherheit und der hieraus folgenden schweren sozialökonomischen Belastung der Gemeinschaft durch die Rechtsbrecher. Die legale K. ist nicht eine Vergeltungsstrafe, sondern eine Sicherungsmaßnahme, die gemeinschaftsschädliche Personen ungefährlich (akriminell) und für die soziale Gemeinschaft frei oder freier als bisher brauchbar macht. Sie greift die verbrechenerzeugenden Antriebe an ihrer Wurzel an, indem sie diese entfernt, und ist als Methode zugleich rational, radikal, kausal und human. Bei den Nachuntersuchungen wurde die Wirkung der K. auf die einzelnen Komponenten des Geschlechtstriebes und deren soziale Auswirkungen eingehend untersucht. Von 187 überlebenden Fällen wurden 168 total asexualisiert, Reste von Sexualität wiesen 19 Fälle (10%) auf. Erfahrungsgemäß schwinden diese in späteren Jahren. Hervorgehoben sei hier nur das Hervorbrechen normaler heterosexueller Interessen, wo solche vor der K. nicht vorhanden waren, bei einzelnen Fällen. Ferner, daß die Geschwindigkeit und das Ausmaß der asexualisierenden Wirkung umgekehrt proportional sich erwies dem Intelligenzgrad. Die Schwachsinnigen reagieren nahezu momentan, dagegen ist bei den homosexuellen Psychopathen ein protrahierter Verlauf nicht selten. Von den 187 überlebenden Fällen sind 44 noch in Anstalten, 143 wurden durch Nachuntersuchungen nach Probeentlassung erfaßt. Von diesen 143 Fällen waren 30 zwar noch nicht bestraft, hatten jedoch bereits mehrfach strafwürdige Handlungen verübt. Nur 2 von diesen 143 Fällen wurden rückfällig, in dem einen Fall handelte es sich um Diebstahl, in dem anderen um Verführung auf Grund stark fixierter Praktiken. Es ist also fraglich, ob man hier von eigentlichem Rückfall in sexualpathologischer Hinsicht sprechen kann. Die übrigen 141 Fälle zeigten keine Rückfälle im Hinblick auf ihre strafwürdigen Handlungen. Bei der Gemeingefährlichkeit dieser Tätergruppen ist das Ergebnis für die Individuen und für die Volksgemeinschaft gleichermaßen bedeutungsvoll. Bemerkenswert sind auch die sozialen Ergebnisse. Nach der K. haben sich 6 Fälle verheiratet und 7 verlobt, darunter 6 homosexuelle, 6 heterosexuelle und 1 Exhibitionist. Vor der Operation waren 11 von 42 Verheirateten geschieden oder getrennt (25%), nach der Operation blieb keiner geschieden und nur einer getrennt. Die familiären Konflikte waren also beseitigt, die Frauen, die schon einmal resigniert hatten, nahmen gern eine asexuelle Ehe in Kauf, weil sie dafür von Schande und Unglück befreit wurden. Bei den ledigen Kastrierten verstärkten sich allerdings vielfach ihre Scheu und ihr Vereinsamungsgefühl, doch zogen fast alle diesen Zustand der früheren Angst und Unsicherheit vor. Von 79 in Schwachsinnigenanstalten Untergebrachten blieben 19 unverändert, 9 kamen in offene Anstalten, 50 in Familienpflege und 1 in Freiheit. Die Stellung der Schwachsinnigen wurde also weitgehend gebessert und die Gemeinschaft erheblich entlastet. Von den probeentlassenen Psychopathen (37 unter 50) lebt mehr als die Hälfte (60%) vom eigenen Verdienst,  $\frac{1}{4}$  fällt der Gemeinschaft weiterhin zur Last, 15% werden zeitweise unterstützt. Auch hier ist die sozialökonomische Wirkung erheblich. Besonders groß ist der Anteil der sich vollkommen selbst erhaltenden unter den anders Sexuell-Abnormen. — Im ganzen erwies sich die legale K., wenn sie nach streng individualisierenden Indikationen gehandhabt wird, als ein Eingriff, der überraschend gute sozialtherapeutische Ergebnisse bringt. Die deutschen Erfahrungen werden durch diesen sehr eingehenden, mit reichlichem Tabellenmaterial versehenen Bericht im wesentlichen bestätigt und in dankenswerter Weise ergänzt. F. Stumpfl (Innsbruck).<sup>oo</sup>